

BUNDESGERICHTSHOF

IV 2B 231/65

BESCHLUSS

in der Entschädigungsanfrage

**des Landes Nordrhein - Westfalen ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,
Zenghauserstraße 4,**

Beklagten und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

**Frau Clara C [REDACTED] geb. T [REDACTED], [REDACTED],
L [REDACTED]**

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

**- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED],
als amtlich bestellter Vertreter
von Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -**

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Basse, Johannesen, Wilder,
Dr. Lorenzheim und Dr. Graf

in der Sitzung vom 10. März 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten
Ludwig gegen die Nichtzulassung der Zivil-
klage im Urteil des II. Zivilsenats (Katon-
diplombeschichte) des Oberlandesgerichts Köln
vom 2. Dezember 1966 wird zurückgewiesen.

- 3 -

Das Berufungsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Die hiergegen vom beklagten Land eingelegte sofortige Beschwerde ist unbegründet.

Angenichts der Regelung des § 9 Abs. 4 BGB kann kein rechtlicher Zweifel darüber bestehen, daß das beklagte Land den Anspruch auf Erstattung der Kosten eines Sanatoriumsaufenthalts zumindest dann nicht den Einwand, die Kosten seien von einem Pflegeverband getragen worden, entgegensetzen kann, wenn sich, wie hier, der Verfolgte zur Erstattung der vorausgelegten Beträge an diesen Verband verpflichtet hat. Dies ist auch einhellige Meinung in Rechtsprechung (LG Köln, Bes. 1959, Beinh. 5. 20 Nr. 27 und LG Düsseldorf Bes. 1964, 512 Nr. 23) und Schriften (Brunn/Hobenstreit, Ann. 5 zu § 9 BGB; Blessin/Gieseler, Ann. III 2 c zu § 9 und Ann. IV 3 zu § 30 BGB).

Esob alles bedarf diese Frage keiner weiteren Klärung durch eine Revisionsentscheidung.

Da auch in Merigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 BGB vorliegt, muß die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sofortige Beschwerde des klagenden Landes mit der
Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 DRG
zurückgewiesen werden.

Keeke

Dr. Graf